Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Abt. I/4 – Anlagenbezogene Wasserwirtschaft

Österreichische Staubeckenkommission

Gegenstand: Änderung des Beschlusses vom 27. April 2010 betreffend Festlegung **der im WRG normierten „Höhe über Gründungssohle“** bei Vorschüttungen an Dammkörpern

Beschluss

Die Staubeckenkommission fasst in ihrer 119. Sitzung am 26.11.2024 gemäß § 2, Zif. 2. und 3. der Staubeckenkommissions-Verordnung (BGBl. Nr. 222, 1985) einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Staubeckenkommission stellt aus fachlicher Sicht fest, dass für die Anwendung des Höhenkriteriums zur Befassung der Staubeckenkommission nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, § 23a (1), § 100 (3) lit. d, § 104 (3), § 134 (7) der Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Sperrenkrone und dem tiefsten Punkt der Gründungssohle im maßgebenden Querschnitt der Sperre anzusetzen ist.
Dabei sind Vorschüttungen gemäß nachfolgender Abbildung grundsätzlich als Teile des Dammkörpers anzusehen und daher in die Berechnung der Dammhöhe „H“ einzubeziehen.

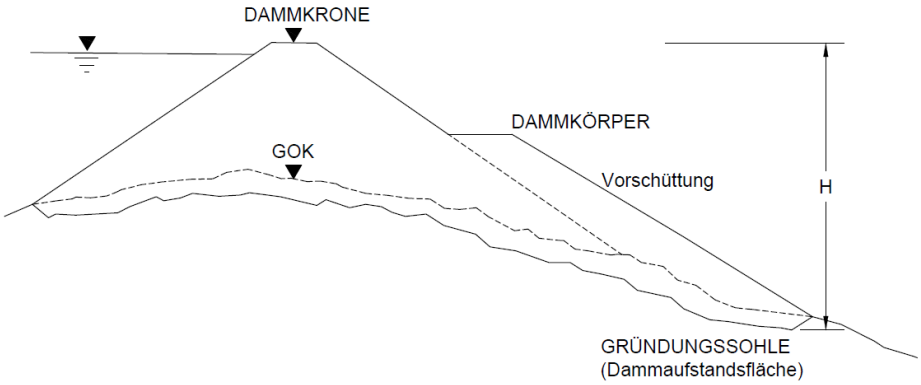

Besteht vonseiten der Bewilligungsbehörde Klärungsbedarf darüber, ob es sich um eine solche Vorschüttung handelt, die zum Dammkörper zu zählen ist, wird es für erforderlich erachtet, dass seitens der Behörde die Geschäftsführung der Staubeckenkommission mit der Feststellung der maßgebenden Höhe befasst wird.“

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Staubeckenkommission vom 27. April 2010.

Wien, am 26.11.2024

Monika Mörth, MAS
Vorsitzende

MR Ing. Bernhard Weichlinger
Geschäftsführer